



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. November 2023
(OR. fr)

12247/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0222 (NLE)**

**AGRI 437
RELEX 964
FORETS 96
DEVGEN 156
ENV 904
PROBA 33**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) im Namen der Union

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens
zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire
über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor
sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT)
im Namen der Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit
Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. Mai 2003 nahm die Kommission eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) – Vorschlag für einen EU-Aktionsplan“ an. In dem in dieser Mitteilung dargelegten Aktionsplan (im Folgenden „FLEGT-Aktionsplan“) werden Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags im Rahmen von freiwilligen Partnerschaftsabkommen mit Holz erzeugenden Ländern gefordert. Im Oktober 2003 nahm der Rat Schlussfolgerungen zu dem Aktionsplan an¹ und am 11. Juli 2005 verabschiedete das Europäische Parlament eine diesbezügliche Entschließung².
- (2) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2023/... des Rates³⁺ wurde das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten in die Europäische Union (im Folgenden „Abkommen“) am ...⁺⁺ vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. C 268 vom 7.11.2003, S. 1.

² ABl. C 157E vom 6.7.2006, S. 482.

³ Beschluss (EU) 2023/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) im Namen der Union (ABl. L ..., ELI: ...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus Dokument ST 12245/23 in den Text und die Nummer, das Datum sowie die Amtsblattfundstelle des genannten Beschlusses in die Fußnote einfügen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Abkommens aus Dokument ST 12902/23 einfügen.

Artikel 1

Das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten in die Europäische Union wird im Namen der Union genehmigt¹⁺.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 31 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor².

Artikel 3

Die Europäische Kommission vertritt die Union in dem mit Artikel 19 des Abkommens geschaffenen Gemeinsamen Ausschuss für die Umsetzung des Abkommens.

Die Mitgliedstaaten können als Mitglieder der Delegation der Union an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses für die Umsetzung des Abkommens teilnehmen.

¹ Der Wortlaut des Abkommens ist in ... veröffentlicht [Amtsblattfundstelle aus Dokument ST 12902/23 einfügen].

⁺ Delegationen/ABl.: siehe Dokument ST 12902/23.

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

In Bezug auf Änderungen der Anhänge des Abkommens gemäß dessen Artikel 26 wird die Kommission ermächtigt, nach dem Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates¹ solche Änderungen im Namen der Union zu billigen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

¹ Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1).